

StRH – K – 17916/2004
Prüfung
Graz 2003
Kulturhauptstadt Europa
Organisations-GmbH
(spezielle Fragestellungen)

Graz,
BerichterstellerIn:

GR.

Öffentlich!

B e r i c h t **an den** **Gemeinderat**

Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 13 Abs 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof, in Verbindung mit § 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof die Graz 2003 Kulturhauptstadt Europa Organisations-GmbH einer Prüfung unterzogen.

Prüfungsziel war die Beantwortung der folgenden speziellen Fragestellungen gem. Prüfantrag:

- Sind in der Geschäftsführung der Graz 2003 Kulturhauptstadt Europas GmbH die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten worden?
- Sind alle Vermögenswerte wie beispielsweise Markenrechte, Bildrechte, Filmrechte und sonstige Datenbanken für den Eigentümer Stadt Graz gesichert, damit diese dem Eigentümer zur weiteren Gestionierung zur Verfügung stehen?
- War die BSX Bader & Schmölder GmbH Auftragnehmer der Graz 2003 GmbH?
- Haben Frau Mag. Astrid Luxenberger-Bader und/oder Herr Mag. Hansjürgen Schmölder als Einzelunternehmer Aufträge der Graz 2003 Kulturhauptstadt Europas GmbH erhalten und wurden dabei die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten?
- Welche Unternehmen haben im Auftrag der Graz 2003 Kulturhauptstadt Europas GmbH jene Dienstleistungen erbracht, die Grundlage für die Einreichung zum Staatspreis für Marketing 2004 (2003) waren?

Zusammenfassend sind die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts dargestellt:

Zur Frage 1 – Gebarung und vergaberechtliche Aspekte

Die 2003 - GmbH ist öffentlicher Auftraggeber i.S. des Vergabegesetzes. Demnach sind auch die Bestimmungen über die Vergabeverfahren anzuwenden.

Grundsätzlich hat bei **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis ATS 500.000,-** (€ 36.337,-) ein **Verhandlungsverfahren** stattzufinden, was bedeutet, dass mindestens 3 verbindliche Angebote eingeholt werden müssen.

Mindestens 5 verbindliche Angebote sind dann einzuholen, wenn der geschätzte Auftragswert zwischen ATS 500.000,- (€ 36.337,-) und ATS 2.000.000,- (€ 145.348,-) liegt.

Die einzuladenden Unternehmer sind so häufig wie möglich zu wechseln.

Auf Grund der Stichproben wurde festgestellt, dass **in vielen Fällen kein Vergabeverfahren** durchgeführt wurde.

Die **Geschäftsführer der 2003 GmbH erläuterten** ausführlich, dass in allen angeführten kritisierten Fällen **Dringlichkeit bzw. keine exakte Projektdefinition** vorlag, da die Planung der Projekte in allen Fällen in zu kurzer Zeit stattfinden musste und auch die künstlerischen Vorgaben sich des Öfteren änderten bzw. fallweise sogar eine Projektänderung erfolgte, was eine **Ausschreibung unmöglich** machte.

Für den Stadtrechnungshof ist diese Argumentation nachvollziehbar, aus rein vergaberechtlicher Sicht ist jedoch eine vom Auftraggeber selbst verschuldete Dringlichkeit nicht immer relevant.

Zur Frage 2 – Sicherstellung und Erhaltung von Markenrechten

Seitens der geprüften Gesellschaft werden die Nutzungs- und Verwertungsrechte der Graz 2003 mit einem pauschalierter Wert von € 25.000,-- angegeben, da eine akkurate Einzelbewertung nicht möglich erschien.

Auf Grund der stichprobenartig eingesehenen Unterlagen ist für den Stadtrechnungshof eine Pflichtverletzung bzw. ein Versäumnis, dass beispielsweise Markenrechte, Bildrechte, Filmrechte und sonstige Datenbanken für den Eigentümer Stadt Graz nicht gesichert wären, nicht erkennbar.

Zur Frage 3 – Auftragnehmerschaft der BSX Bader & Schmölzer GmbH

Aufgrund der erst kürzlich erfolgten Gründung gegenständlicher Gesellschaft ist eine Auftragsvergabe zu einem früheren Zeitpunkt von der Graz 2003 GmbH nicht möglich.

Die BSX Bader & Schmölzer GmbH ist lt vorliegendem Firmenbuchauszug auch nicht Rechtsnachfolger des Einzelunternehmens des Herrn Schmölzer; wäre dies der Fall, würde im Firmenbuch eine „Einbringung des Einzelunternehmens“ eingetragen sein.

Zur Frage 4 – Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit Frau Luxenberger-Bader und Mag. Schmölzer

Frau Luxenberger-Bader wurde im Prüfungszeitraum sowohl im Rahmen eines **Dienstvertrages** (ab 1. Oktober 2001 – einvernehmlich aufgelöst per 30. April 2004) als auch – überlappend – **im Rahmen von werkvertraglichen Beauftragungen** (mit Abrechnungen in Zeiträumen zwischen Mai 2001 bis April 2004) tätig. Darüber hinaus wurden von Frau Luxenberger-Bader **Adressen an die geprüfte Gesellschaft vermietet**, wobei zum Ende der Vertragsbeziehung eine Gegenverrechnung der Gesellschaft an Frau Luxenberger-Bader für die Rückgabe der Adressen erfolgte.

Die Tatsache, dass **Frau Luxenberger-Bader während der Zeit ihres Dienstverhältnisses auch weiterhin im Werkvertrag** – mit ihrer Firma „abcom“ – für die geprüfte Gesellschaft tätig wurde, wird seitens der Gesellschaft anhand einer nachträglich erstellten Erläuterungsliste der Erfordernisse begründet: demnach wurden von „abcom“ Kopierarbeiten, manipulative Dienste an den vermieteten Adressen, Leihgebühren für Möbel und Pressearbeiten begründet. Die zunächst vorgelegten Rechnungen ließen in der Leistungsbeschreibung keine eindeutigen Rückschlüsse über die Art der im Detail erbrachten Leistungen zu.

Ein **schriftlicher Werkvertrag** bestand mit Frau Luxenberger-Bader sowie der Firma „abcom“ **nicht**. Lediglich über die Adressvermietung wurde ein Vertrag errichtet.

Auch zur **Abrechnung von Spesen im Rahmen des Dienstverhältnisses** bestehen keine schriftlichen Festlegungen sondern wurden dem Stadtrechnungshof lediglich mündliche Erklärungen gegeben.

Zum **Beratungsvertrag mit Herrn Mag. Hans-Jürgen Schmölzer** ist festzuhalten, dass der Abschluss dieses Vertrages ein vom Aufsichtsrat genehmigungspflichtiges Geschäft dargestellt hätte; eine entsprechende Genehmigung wurde nach unseren Informationen nicht eingeholt. Nach Angabe der Geschäftsführer wurde dem Aufsichtsrat hingegen nachträglich berichtet. Festzuhalten ist, dass ein nachträglicher Bericht an den Aufsichtsrat eine vorherige Genehmigung niemals ersetzen kann.

Zur **Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften** in Bezug auf beide werkvertragliche Auftragsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und Frau Luxenberger-Bader bzw Herrn Mag. Schmölzer ist festzuhalten, dass die Vergabe der genannten Leistungen unter die Vorschriften des Vergabegesetzes fallen.

In beiden Fällen erfolgten jedoch stets Direktvergaben ohne Ausschreibung; begründet wird dies seitens der Geschäftsführung der Gesellschaft mit dem Argument, dass nur diese Personen die besonderen Fähigkeiten, Erfahrungen uä aufgewiesen hätten. Ob dieses Argument in vollem Umfang zutrifft, kann seitens des Stadtrechnungshofes im Nachhinein nicht abschließend beurteilt werden; hier wären zur Klärung des Sachverhaltes uU weitere Nachforschungen erforderlich.

Zur Frage 5 – Staatspreis

Die Liste der Unternehmen, die im Auftrag der geprüften Gesellschaft die Leistungen erbracht haben, die Grundlage für die Einreichung zum Staatspreis für Marketing 2004 waren, ist im Berichtsteil abgedruckt.

Als Generalunternehmer wird eine Firma „Schmölzer Marketing“ genannt. Der Werkvertrag (Beratungsvertrag) der geprüften Gesellschaft war mit Herrn Mag. Hans-Jürgen Schmölzer als Person abgeschlossen.

Abschließende Anmerkungen

Wir halten hier ausdrücklich fest, dass das größte Kulturprojekt in der Geschichte der Stadt Graz und der Republik Österreich ein großer Erfolg war und internationale Aufmerksamkeit erzeugte.

Auf Grund der Stellungnahmen der GF, dass 108 Projekte mit insgesamt 6000 Einzelveranstaltungen in meist kürzester Zeit organisiert und durchgeführt wurden, ist die erläuterte Dringlichkeit, die Ausschreibungsverfahren unmöglich machten, nachvollziehbar.

Da bereits während der Projektdauer „Graz - Kulturhauptstadt 2003“ laufende Einsichtnahmen empfehlenswert gewesen wären, weist der Stadtrechnungshof darauf hin, dass zur Vermeidung von Transparenzverlusten durch Um- und Ausgliederungen bzw. Beteiligungen diese Bereiche seitens der Stadt Graz entsprechend zeitgerecht gesteuert und überwacht werden sollten. Dazu ist bereits in der Finanz- und Vermögensdirektion ein Beteiligungscontrolling der Stadt installiert, welches weiter zu forcieren ist.

Dieses Beteiligungscontrolling sollte den Entscheidungsträgern einen Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung aller Beteiligungen der Stadt ermöglichen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Projektes „Graz - Kulturhauptstadt 2003“ und der damit verbundenen Marketingmaßnahmen ein internationaler Bekanntheitsgrad geschaffen wurde, welcher für die Zukunft nachhaltig gesichert und verwertet werden sollte.

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz
als geschäftsführende Abteilung für den Kontrollausschuss
Gemeinderatsbericht

Der Kontrollausschuss hat den Prüfbericht ausführlich diskutiert und stellt gemäß § 67 a, in Verbindung mit § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der geltenden Fassung, den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:

Dr. Günter Riegler

GR Mag. Harald Korschelt

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen
am 28.6., 12.7. und 26.7.2004

Der Vorsitzende: